



**Stadt Tuttlingen**

Landkreis Tuttlingen

## **Umweltbeitrag**

zum Bebauungsplan  
„Auf Berken II, 1. Änderung“

Stand: 28.05.2020

---

**FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH**

Wilhelm-Kraut-Str. 60 72336 Balingen

Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364

E-Mail: [info@grossmann-umweltplanung.de](mailto:info@grossmann-umweltplanung.de)

Projekt: Bebauungsplan „Auf Berken II, 1. Änderung“

Vorhabensträger: Werner Wohnbau GmbH & Co.  
Herr Hirt  
Johann-Liesenberger-Str. 1171  
78078 Niedereschach

Projektnummer: 0691

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:  
Antonia Beuttner, M.Sc. Biologie

Geländeerfassung:  
Dagmar Fischer  
Hans Hermann  
Hans-Martin Weisschap  
Stephan Brune

Projektleitung:  
Simon Steigmayer

**FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>5</b>
1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens.....	5
1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben.....	5
1.3 Gebietsbeschreibung.....	6
1.3.1 Angaben zum Standort.....	6
1.3.2 Fachplanerische Vorgaben .....	9
1.3.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen.....	9
1.4 Vorhabensbeschreibung.....	9
<b>2 Wirkfaktoren der Planung .....</b>	<b>11</b>
2.1 Wirkfaktoren der Bauphase .....	11
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	11
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	11
<b>3 Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren..</b>	<b>11</b>
3.1 UVP-Pflicht.....	11
3.2 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.....	12
3.3 Pflichten zur Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen .....	12
<b>4 Bestandbeschreibung und Umweltauswirkungen der Planung .....</b>	<b>12</b>
<b>5 Planinterne Maßnahmen .....</b>	<b>15</b>
5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen .....	15
5.2 Pflanzgebote .....	17
5.3 Hinweis § 20 DSchG .....	18
<b>6 Zusammenfassung.....</b>	<b>19</b>
<b>7 Quellenverzeichnis.....</b>	<b>20</b>
<b>8 Anhang.....</b>	<b>21</b>
8.1 Pflanzenlisten .....	21

---

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes .....	6
Abbildung 2: Plangebiet mit hinterlegtem Luftbild .....	7
Abbildung 3: Fotografische Dokumentation des Untersuchungsgebietes .....	8
Abbildung 4: Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans .....	10

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Fachplanerische Ausweisungen des Untersuchungsgebietes .....	9
Tabelle 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung .....	12

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Stadt Tuttlingen will zur Bereitstellung von Wohnbauflächen sowie zur Neuregelung der bestehenden Situation im Bereich der Flurstücke Nr. 3008/1, 3008/5, 3008/6 sowie einem kleinen Teilstück des Flurstücks Nr. 3010/1 den Bebauungsplan „Auf Berken II, 1. Änderung“ aufstellen. Das wesentliche Ziel des Bebauungsplanes ist die innerörtliche Nachverdichtung.

## 1.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf Berken II, 1. Änderung“ erfolgt nach § 13a Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Es gelten entsprechend die Absätze 1 bis 3 des § 13 a BauGB. Voraussetzung für die zulässige Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist gem. § 19 Abs. 2 BauNVO eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup>.

Nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Zudem findet § 4c BauGB (Überwachung) keine Anwendung.

Da die vorliegende Planung die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> unterschreitet, ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 auch keine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung notwendig.

Die abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind jedoch gemäß §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbeitrag behandelt. Dies beinhaltet die Erfassung der Umweltgüter und darauf aufbauend die Entwicklung geeigneter grünordnerischer Maßnahmen zu einer hochwertigen und umweltverträglichen Gestaltung des Vorhabensgebietes. Hierbei sollen auch die artenschutzfachlichen Erfordernisse Berücksichtigung finden.

## 1.3 Gebietsbeschreibung

### 1.3.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Stadtteil von Tuttlingen und umfasst eine ca. 0,52 ha große Fläche. Diese besteht aus einem Wohngebäude mit großzügigem Garten im Bereich des Flurstück Nr. 3008/1, sowie einem Gartenbereich mit Nebengebäuden auf den Flurstücken Nr. 3008/5, 3008/6 und einem Teilstück des Flurstücks Nr. 3010/1.

Der Zugang zur parkähnlichen Gartenfläche erfolgt derzeit über das Grundstück Zollernstraße Nr. 14 (Flurstück Nr. 3008/1). Die geplante Erschließung des Gebietes soll von Westen über die „Balinge Straße“ sowie von Norden über die „Zollernstraße“ erfolgen. Entlang der „Balinge Straße“ befindet sich ein Einkaufszentrum mit Parkflächen (Flurstück 3008/2), welche unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzen. Nordwestlich und nordöstlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich Wohngebäude. Die Nelkenstraße befindet sich im Süden des Plangebietes. Weiterhin befindet sich dort eine Villa mit einem großen Gartenbereich (Nelkenstraße Nr. 7).



**Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes (rote Fläche) innerhalb der Ortslage Tuttlingen (unmaßstäbliche Darstellung)**

Der Vorhabensbereich befindet sich auf einer Höhe von ca. 662 m ü. NN in der naturräumlichen Einheit „Baaralbe und Oberes Donautal“ (Naturraum-Nr. 92) und wird der Großlandschaft „Schwäbische Alb“ (Großlandschaft-Nr. 9) zugeordnet (vgl. [udo.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de) A, Karte der Naturräumlichen Gliederung des Daten- und Kartendienst der LUBW).

Der Vorhabensbereich besteht im Wesentlichen aus einer gepflegten Gartenfläche mit altem artenreichen Baumbestand sowie einem Wohngebäude und einem Werkstatt- und Gerätehaus. Im Zentrum des Gartengrundstücks befindet sich eine mit Einzelgehölzen strukturierte Rasenfläche, welche mit Grillstelle, Spielgeräten, Ziergehölzen, Blumenbeeten, Gartenteich, Holzlager etc. ausgestattet ist. Der vorhandene Baumbestand weist einen hohen Anteil an

Nadelgehölzen (u. a. Fichte, Kiefer, Lärche) auf. An Laubbaumarten sind vor allem Hainbuche, Ahornarten und verschiedene Obstbäume zu nennen. Die vorhandenen Gehölzgruppen am Rande der Gartenfläche weisen eine von Eibe und Holunder dominierte dichte Strauchvegetation auf. Teilweise sind die Bäume mit starkem Efeubewuchs überwachsen. Neben einem kleineren Holzschuppen mit Wellblechdach befindet sich ein großes Werkstatt- und Gerätehaus am östlichen Rand des Grundstücks.



Abbildung 2: Plangebiet mit hinterlegtem Luftbild (Darstellung unmaßstäblich)



Nördlicher Gartenbereich, westlich angrenzend das Flurstück Nr: 12465 (Blick nach Norden).



Zentraler Gartenteil mit Rasenfläche und Einzelgehölzen (Blick nach Osten).



Kleiner Holzschuppen mit randlichem Gehölzbestand im Süden (Blick nach Süden).



Wohnhaus Zollernstraße Nr. 14 mit Rasenfläche und Ziersträuchern.



Werkstatt- und Gerätehaus im Osten des Vorhabens.

**Abbildung 3: Fotografische Dokumentation des Untersuchungsgebietes und der örtlichen Gegebenheiten.**

### 1.3.2 Fachplanerische Vorgaben

**Tabelle 1: Fachplanerische Ausweisungen des Untersuchungsgebietes**

Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003)	Keine entgegenstehenden Ausweisungen. Ausweisung als „Siedlungsfläche“.
Flächennutzungsplan Tuttlingen (2018)	Ausweisung als „Wohnbaufläche“ (W)

### 1.3.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Schutzgebietskategorie	Ausweisungen inkl. Räumlicher Zuordnung
Biotope nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Naturpark	<ul style="list-style-type: none"> <li>Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), Plangebiet befindet sich innerhalb</li> </ul>
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets <ul style="list-style-type: none"> <li>FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7919311), ca. 900 m nordöstlich des Plangebiets</li> </ul>
Landschaftsschutzgebiet	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Waldschutzgebiet	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Nationalpark	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Biotopverbund	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Wildkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Naturdenkmal	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung
Wasserschutzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>„Horizontalfilterbrunnen im Gewinn Riedgraben“ (WSG-Nr-Amt 327039), ca. 280 m nordöstlich</li> </ul>
Überschwemmungsgebiet	Keine Ausweisungen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung

## 1.4 Vorhabensbeschreibung

Ziel des Bebauungsplans ist eine bauliche Ergänzung des Areals bei weitgehender Bewahrung des wertgebenden Baumbestandes und des parkähnlichen Charakters. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf Berken II, 1. Änderung“ umfasst eine Fläche von ca. 0,52 ha. Der Entwurf des Bebauungsplans sieht ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 2 vor. Im Zuge der Umsetzung der Planung soll das Wohnhaus im Bereich des Flurstücks 3008/1 abgerissen und durch 4 Neubauflächen für Wohngebäude ersetzt werden. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind, sofern es sich um Gebäude handelt, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und an den hierfür festgesetzten Flächen (siehe Planzeichnung) zulässig.

Ein Teil des wertvollen Baumbestandes bleibt erhalten und wird mittels Pflanzbindung im Bebauungsplan gesichert. Weiterhin sollen sie als flächenhaftes Naturdenkmal ausgewiesen werden.

Die geplante verkehrliche Erschließung des Gebietes soll von Westen über die Balingener Straße und von Norden über die Zollernstraße erfolgen. Eine Erschließung der Bauflächen mit Strom und Wasser erfolgt über die „Balingener Straße“.



unmaßstäblich

**Abbildung 4: Auszug aus dem Lageplan des Bebauungsplans**

## **2 Wirkfaktoren der Planung**

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Wohnqualität entstehen, werden als Projektwirkungen zusammengefasst. Sie lassen sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingt gliedern.

### **2.1 Wirkfaktoren der Bauphase**

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, anlegen von Baustraßen
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm und Erschütterungen durch Bauarbeiten und Transportverkehr

### **2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes
- Verlust von Vegetationsstrukturen

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

- Schadstoffemissionen: Abgase, Abwärme, Abwasser, Abfälle, Energie
- Lichtemissionen (Wohnnutzung)
- Lärmimmissionen und Beunruhigung durch erhöhte Betriebsamkeit (Wohnnutzung)

## **3 Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,52 ha. Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgesetzt. Daraus ergibt sich eine überbaubare Fläche von ca. 3120 m<sup>2</sup> (Überschreitung von 50 %) und die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens im Sinne des § 19 Abs. 2 BNVO und damit die Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB.

Weitere Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, sind nicht bekannt.

### **3.1 UVP-Pflicht**

Der Bebauungsplan begründet entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. Anlage 1 UVPG kein Vorhaben, dass der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegt.

### 3.2 Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten

Bei dem nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet handelt es sich um das etwa 900 m nordöstlich gelegene FFH-Gebiet „Großer Heuberg und Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7919311). Aufgrund der räumlichen Distanz zum Planungsgebiet, sowie die zwischen Vorhabensgebiet und FFH-Gebiet liegenden Wohnbebauung kann eine Beeinträchtigung des Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

### 3.3 Pflichten zur Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen

Das Vorhaben dient der Schaffung von privatem Wohnraum. Durch den Betrieb als Wohngrundstück sind Wohn- und Freizeitaktivitäten im üblichen Rahmen zu erwarten. Schwere Unfälle, die eine Verpflichtung zur Vermeidung oder Begrenzung von Auswirkungen nach sich ziehen, können bei der vorgesehenen Nutzung ausgeschlossen werden.

#### Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten

Verfahrens nach § 13a BauGB sind erfüllt:

ja  nein

## 4 Bestandbeschreibung und Umweltauswirkungen der Planung

Beschrieben werden der derzeitige Umweltzustand des Planungsgebietes und die Auswirkungen der Planung.

**Tabelle 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung**

Umweltbelang Biotope	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
<p>Die Biotoptypen des Vorhabensgebietes wurden in Anlehnung an den LFU-Biotopdatenschlüssel (LFU 2005b) angesprochen. Die genauen Biotopdefinitionen sind der Arbeitshilfe „Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten“ der LUBW (LUBW 2009) zu entnehmen.</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich im Wesentlichen um eine gepflegte Gartenfläche (60.60) mit altem artenreichem Baumbestand (45.20) sowie einem Wohngebäude (60.10), einem kleineren Holzschuppen (60.10) und einem großen Werkstatt- und Gerätehaus am östlichen Rand des Gebietes (60.10). Im Zentrum des Gartengrundstücks befindet sich eine mit Einzelgehölzen (45.30) strukturierte Rasenfläche, welche mit Grillstelle, Spielgeräten, Ziergehölzen, Blumenbeeten, Gartenteich, Holzlager etc. ausgestattet ist. Der vorhandene Baumbestand weist einen hohen Anteil an Nadelgehölzen (u. a. Fichte, Kiefer, Lärche) auf. An Laubbaumarten sind vor allem Hainbuche, Ahornarten und verschiedene Obstbäume zu nennen. Die vorhandenen Gehölzgruppen am Rande der Gartenfläche weisen eine von Eibe und Holunder dominierte dichte</p>	<p>Durch das Vorhaben wird eine ca. 0,52 ha große Fläche beansprucht. Ein Großteil der im Gebiet vorhandenen geringwertigen Bäume und Sträucher werden entfernt und ca. 3000 m<sup>2</sup> der Fläche werden überbaut und versiegelt. Teile des Plangebietes bleiben durch die Anlage von Gärten begrünt. Flachdächer sollen dauerhaft begrünt werden. Weiterhin sollen vier wertgebende Einzelbäume als Pflanzbindung bestehen bleiben. Die Hecke im westlichen Bereich des Planungsgebietes soll ebenfalls als Pflanzbindung bestehen bleiben. Die Auflagen zum Baumschutz sind einzuhalten. Dies und die Einhaltung der Pflanzgebote sorgt für eine Verminderung des Eingriffs.</p> <p>Durch das Bauvorhaben können sich vor allem während der Bauarbeiten Störungen der Fauna ergeben. Um den Eingriff zu mindern haben Rodungs- und Abrissarbeiten sowie Entfernung von Vegetationsstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit (Oktober bis Ende Februar) und erst ab November (Fledermausschutz) zu erfolgen. Weiterhin sind Höhlenbäume rechtzeitig zu verschließen, der Abstand zum</p>

<p>Strauchvegetation (41.22) auf. Teilweise sind die Bäume mit starkem Efeubewuchs überwachsen.</p> <p>Unmittelbar nordöstlich und nordwestlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich bestehende Wohnbebauung mit strukturreichen Gärten. Südlich des Plangebiets liegt ein Einkaufszentrum, sowie ein weiteres Grundstück mit großzügigem Garten und einer Villa.</p> <p>Das Plangebiet dient Vögeln als Brut- und Rückzugshabitat. Fledermäuse nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat, sowie das Wohnhaus (Zollernstraße 14) als Wochenstubenquartier. Weiterhin kommen 5 der Höhlenbäume auch als Winterquartier für Fledermäuse in Frage.</p>	<p>Wochenstubenquartier ist einzuhalten und es ist auf eine insektenschonende Außenbeleuchtung zu achten.</p> <p><b>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</b></p> <p>Zusätzlich zum Umweltbeitrag wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, um die Belange des Artenschutzes zu betrachten. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.</p>
<b>Umweltbelang Boden</b>	
<b>Derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung</b>
<p>Nach der Geologischen Übersichtskarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (1:300.000), befindet sich das Untersuchungsgebiet in der geologischen Einheit „Impressamergel- und Wohlgeschichtete Kalk-Formation“.</p> <p>Das Gebiet liegt in Ortslage mit einem stark veränderten Boden. Durch die bereits bestehende Bebauung sind die Böden verdichtet und vorbelastet. Darüber hinaus besteht eine Belastung durch die regelmäßige Pflege der Rasenflächen.</p>	<p>Durch das Vorhaben werden weitere Versiegelungen unterschiedlichen Grades verursacht (Verkehrsflächen, Wohnbebauung). Vollständige Versiegelungen führen dabei zum Verlust aller Bodenfunktionen. Durch die bestehende Bebauung und die Ortslage des Gebiets ergeben sich jedoch bereits starke Vorbelastungen für den Umweltbelang Boden.</p> <p>Unversiegelte Bereiche (Garten) können durch Bodenverdichtungen geringfügig beeinträchtigt werden.</p> <p>Zur Minimierung des Eingriffs wird die Wiederverwendung des anfallenden Bodenaushubs festgesetzt. Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc. sind mit versickerungsfähigen Belägen herzustellen, um den Versiegelungsgrad zu reduzieren.</p>
<b>Umweltbelang Wasser</b>	
<b>Derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung</b>
<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Entsprechend der hydrogeologischen Karte (1:350.000) des LGRB Baden-Württemberg, befindet sich der Planbereich in der Formation des Oberjura, schwäbische Fazies. Dabei handelt es sich um einen Grundwasserleiter aus Festgestein.</p> <p>Auf den unverbauten Flächen kann Oberflächenwasser großflächig versickern. Die Grundwasserneubildung ist in diesem Bereich ungestört. Bestehende Versiegelungen durch die Wohnbebauung sorgen für eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung.</p> <p><b>Oberflächenwasser</b></p> <p>Innerhalb des Vorhabensbereiches und in der Umgebung befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer.</p>	<p>Infolge der Planumsetzung ist mit weiteren Versiegelungen aufgrund der Wohnbebauung zu rechnen. Diese können die Grundwasserbildung beeinträchtigen.</p> <p>Zur Verminderung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen auf den Umweltbelang Wasser soll das Niederschlagswasser der Dachflächen auf dem Grundstück zurückgehalten und gedrosselt abgeleitet werden.</p> <p>Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc. sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Schotter- oder Kiesbeläge etc.) herzustellen. Die Flächen sind nach Möglichkeit in angrenzende Grünflächen zu entwässern. Ist eine Entwässerung in angrenzende Grünflächen nicht möglich, sind die Flächen der/den</p>

	Retentionseinrichtung(en) zuzuleiten. Dachflächen dürfen nur aus unbedenklichen Materialien (Vermeidung der Ausschwemmung von Schwermetallen) hergestellt werden. Weiterhin sollen Flachdächer dauerhaft begrünt werden.
<b>Umweltbelang Klima / Luft</b>	
<b>Derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung</b>
<p><b>Kaltluftentstehung und Kaltluftabfluss</b></p> <p>Die im Plangebiet liegende Gartenfläche stellt eine Kaltluftentstehungsfläche dar. Aufgrund der Lage und der Neigung des Gebietes (ca. 3 %), wird die entstehende Kaltluft in das nördliche Siedlungsgebiet abgeleitet.</p> <p><b>Luftregeneration und Klimapufferung</b></p> <p>Die Regeneration der Luft und die Anreicherung mit Sauerstoff erfolgen durch Pflanzen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine mit Einzelgehölzen strukturierte Rasenfläche. Der vorhandene Baumbestand weist einen hohen Anteil an Nadelgehölzen und einigen Laubbaumarten auf. Die vorhandenen Gehölzgruppen am Rande der Gartenfläche weisen zudem eine dichte Strauchvegetation auf. Teilweise sind die Bäume mit starkem Efeubewuchs überwachsen. Die Gehölzbestände haben eine positive Auswirkung auf die Luftregeneration und Klimapufferung.</p>	<p>Das Vorhaben führt zu einem Funktionsverlust der kaltluftproduzierenden Grünfläche im Bereich der Wohnbebauung. Ein Teil der Wohnbaufläche wird jedoch als Garten erhalten bleiben und Flachdächer sollen dauerhaft begrünt werden. Weiterhin ergeben sich durch die vorherige Bebauung bereits Vorbelastungen für den Umweltbelang Klima / Luft. Der Verlust an Kaltluftproduktionsflächen bleibt unter Berücksichtigung der Vorbelastung, sowie aufgrund der geringen Größe der Kaltluftproduktionsfläche daher gering.</p> <p>Durch den Erhalt von vier Einzelbäumen (PFB 1), sowie die Pflanzung neuer Gehölze (PFG 1), den Erhalt und die ergänzende Bepflanzung des östlichen Gehölzgürtels (PFG 2), sowie den Erhalt der westlichen Gehölzstrukturen (PFB 2) und kann die Funktion der Fläche in der Luftregeneration und Klimapufferung weitgehend erhalten werden.</p>
<b>Umweltbelang Landschaftsbild</b>	
<b>Derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung</b>
<p>Das Plangebiet wird dem Naturraum „Baaralb und Oberes Donautal“ (Naturraum-Nr. 92) und der Großlandschaft „Schwäbische Alb (Großlandschaft-Nr. 9) zugeordnet. Es befindet sich innerhalb eines bestehenden Wohngebiets, und stellt damit einen Teil des vollständig erschlossenen Siedlungskörpers der Stadt Tuttlingen dar.</p> <p>Die angrenzende Wohnbebauung zeichnet sich durch strukturreiche Gartenanlagen aus. Es besteht der Eindruck einer lockeren und durchgrünten Wohnbebauung.</p> <p>Weiträumige Sichtbeziehungen bestehen aufgrund der unmittelbar angrenzenden und lückenlosen Bebauung nicht.</p>	<p>Durch die Planung gehen Grünflächen und Gehölzbestände verloren. Die geplanten Pflanzgebote und die Pflanzbindung können den Eingriff in den Umweltbelang Landschaftsbild jedoch vermindern.</p> <p>Die Planung führt zu einer Verdichtung des Innenbereichs. Bei Einhaltung der gesetzlichen Bauvorschriften fügt sich das Planvorhaben sinnvoll in das bestehende Gebiet ein und führt zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Beeinträchtigung für die umliegenden Anwohner wird sich, aufgrund der vorherigen Bebauung nicht maßgeblich über das bestehende Maß hinaus erweitern.</p>
<b>Umweltbelang Fläche</b>	
<b>Derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung</b>

Der Planbereich befindet sich innerhalb eines vollständig erschlossenen Wohngebiets.	Die Planung greift auf eine bestehende Nutzung als Wohnfläche zurück. Der Bebauungsplan sieht vor, das Plangebiet von einem auf vier Bauplätze zu erweitern und sorgt dadurch für eine Verdichtung des Innenbereichs und eine Verminderung des Siedlungsdrucks auf unbebaute Flächen im Außenbereich.  Die Beeinträchtigungen des Umweltbelangs Fläche bleiben dadurch gering.
<b>Umweltbelang Mensch</b>	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Das Plangebiet umfasst eine Wohnbebauung mit einem großzügigen Gartenbereich. Die Fläche dient der privaten Nutzung. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Lebensmitteldiscounter.	Während der Bauphase ist mit einer erhöhten Staub-, Schadstoff- und Lärmbelästigung durch Transport- und Baufahrzeuge sowie Baumaschinen zu rechnen. Diese sind jedoch zeitlich begrenzt.  Anlagen- und betriebsbedingt entstehen, bei Einhaltung der rechtlichen Vorgaben keine Beeinträchtigungen für die angrenzende Wohnbaunutzung.
<b>Umweltbelang Kultur und sonstige Sachgüter</b>	
Derzeitiger Umweltzustand	Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung
Im Planungsbereich befinden sich keine Kulturgüter. Sachgüter werden über den Umweltbelang Biotope abgehandelt.	Es sind keine Auswirkungen auf Kulturgüter zu erwarten.
<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>	
Vorhabenbedingte Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen können, sind nach derzeitigem Kenntnisstand und bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	

## 5 Planinterne Maßnahmen

### 5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

#### Umweltbelang Biotope

Die Entfernung von Vegetationsstrukturen im Zuge der Baufeldfreimachung und Vorbereitung der Eingriffsfläche ist außerhalb der Vogelbrutzeiten von Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Durch die Anwesenheit von Fledermäusen müssen diese Baumaßnahmen noch weiter eingeschränkt werden und dürfen erst ab November erfolgen. Der Abriss des Wohnhauses Zollernstraße Nr. 14 darf, aufgrund der vorhandenen Wochenstubenquartiere, ebenfalls nur von Anfang November bis Mitte März erfolgen. Somit kann eine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln, sowie Fledermäusen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Die durch Rodungsmaßnahmen betroffenen dickstämmigen Höhlenbäume sind im September zu verschließen, um eine Nutzung durch überwinternde Fledermäuse zu vermeiden. Um den Eingriff zu mindern haben Rodungsarbeiten sowie die Entfernung von Vegetationsstrukturen außerhalb der Vogelbrutzeit (Oktober bis Ende Februar) und erst ab November (Fledermauschutz) zu erfolgen. Um die Störwirkungen während der Baumaßnahmen auf das mögliche Wochenstubenquartier im Gebäude Nelkenstraße Nr. 7 zu minimieren, soll ein Abstand von

ca. 8 m zum Gebäude (Verzicht auf Lagerflächen, Baustraßen oder Kranstellflächen etc.) eingehalten werden.

Für die Außenbeleuchtung des Plangebietes und der privaten Grundstücke sind im Zuge des Artenschutzes insektenschonende Leuchtmittel (LED-Lampen mit einer Lichtfarbe von maximal 4000 K) zu verwenden. Weiterhin ist durch seitliche Blenden sicherzustellen, dass keine Abstrahlung auf Flächen außerhalb der Nutzflächen erfolgt. Die Belange des Artenschutzes werden zusätzlich in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt. Um die Gefährdung lokaler Populationen von Fledermäusen und Vögeln zu vermeiden sind die dort festgesetzten CEF-Maßnahmen (CEF 1 – CEF 3), sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz zu beachten und auszuführen.

Die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen sind als Grün- bzw. Pflanzflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Eine Anlage von Schottergärten auf unbebauten Flächen ist nicht zulässig.

Flachdächer von Garagen und Carports sind dauerhaft und flächendeckend extensiv mit einer Vegetationsschicht mindestens 10 cm zu begrünen.

Durch die Pflanzbindung (PFB 1) sollen Bäume mit herausragender Bedeutung (siehe zeichnerischer Plan) geschützt, dauerhaft erhalten und als flächenhaftes Naturdenkmal ausgewiesen werden. Zum Schutz der Bäume sind während der Bauzeit Schutzzäune mit einer Mindestlänge von 3 m anzulegen. Grundsätzlich ist ein möglichst großer Abstand zum Wurzelraum der Bäume einzuhalten, welcher sich senkrecht unter der Baumkrone befindet. Sind Grabungen und Bauarbeiten im Wurzelbereich unumgänglich, so müssen diese in Handarbeit erfolgen. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass es zu keinerlei Eingriff in den Kronenbereich der Bäume kommt, welcher durch einen Bauzaun zu schützen ist. Die zu erhaltenden Gehölzstreifen sind ebenfalls nach Möglichkeit durch einen Bauzaun zu schützen.

Weiterhin werden die Auswirkungen auf den Umweltbelang Biotope durch die Umsetzung der Pflanzgebote zur Pflanzung von 13 Einzelbäumen und zum Erhalt des westlichen und östlichen Gehölzgürtels, sowie zu den ergänzenden Laubbaumpflanzungen innerhalb des östlichen Gehölzgürtels gemindert.

### **Umweltbelang Boden**

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der durch das Bauvorhaben anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen und, soweit für gärtnerische Gestaltung verwendbar, sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der verwendbare Unter- und Oberboden wieder lagenweise einzubauen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 Blatt 3 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

Anfallendes überschüssiges und unbelastetes Erdmaterial ist ordnungsgemäß auf einer zugelassenen Erddeponie / Steinbruch zu entsorgen. Das Erdmaterial muss frei von bodenfremden Beimengungen sein.

Es ist auf eine Minimierung der Bodenversiegelung und Bodenverdichtung zu achten. Flächen außerhalb des Geltungsbereichs dürfen nicht beansprucht werden und sind entsprechend zu schützen.

Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc. sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, breittufiges Pflaster, Schotterrasen, Schotter- oder Kiesbeläge etc.) herzustellen, um den Versiegelungsgrad zu reduzieren.

Für Bedachungen dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die dauerhaft sicherstellen, dass keine Ausschwemmung von Schwermetallen in das Regenwasserableitungssystem und damit in den Boden erfolgt.

### **Umweltbelang Wasser**

Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt abzuleiten. Durch geeignete abflussmindernde Maßnahmen (z.B. Retentionszisternen, Retentionsmulden, Dachbegrünung) ist eine Retention des Niederschlagswassers für ein 10-jährliches Niederschlagsereignis zu gewährleisten. Für Bedachungen dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die dauerhaft sicherstellen, dass keine Ausschwemmung von Schwermetallen in das Regenwasserableitungssystem erfolgt.

Park-, Stellplatz- und Hofflächen sowie Zufahrts- und Gartenwege etc., bei denen eine Verunreinigung durch Lagerung / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Fahrzeugreinigung / -wartung o.ä. nicht zu erwarten ist, sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, breittufiges Pflaster, Schotterrasen, Schotter- oder Kiesbeläge etc.) herzustellen. Die Flächen sind nach Möglichkeit in angrenzende Grünflächen zu entwässern. Ist eine Entwässerung in angrenzende Grünflächen nicht möglich, sind die Flächen der/den Retentionseinrichtung(en) zuzuleiten

### **Umweltbelang Landschaftsbild**

Verminderung der Auswirkungen auf den Umweltbelang Landschaftsbild durch Umsetzung der Pflanzgebote.

### **Umweltbelang Mensch**

Verminderung der Auswirkungen auf den Umweltbelang Mensch durch die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und die Umsetzung von Pflanzgeboten.

Weiterhin wurde ein schalltechnisches Gutachten zum Nachweis über die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit des Planvorhabens mit angrenzender Gewerbenutzung erstellt. Eine maßgebliche Vorbelastung im Sinne des Immissionsschutzes konnte nicht festgestellt werden. Immissionsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

## **5.2 Pflanzgebote**

Die Pflanzgebote werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Bepflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode durchzuführen, die nach Fertigstellung der Bebauung folgt. Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzausfälle sind in gleicher Qualität zu ersetzen.

Die entsprechend den nachfolgenden Festsetzungen zu verwendenden Pflanzen sind den Pflanzlisten im Anhang zu entnehmen.

### **Pflanzbindung 1 (PFB 1)**

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ausgewiesenen Bäume sind zu erhalten, bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 durch geeignete Maßnahmen zu schützen (Stammschutz, Wurzelschutz, Kronenschutz) und durch eine dauerhafte Erhaltungspflege zu sichern.

*Hinweis: Die Bäume sollen aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung als flächenhaftes Naturdenkmal ausgewiesen werden. Die formale Unterschutzstellung erfolgt mit der nächsten Fortschreibung der Verordnung der Stadt Tuttlingen als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmalen auf dem Gebiet der Stadt Tuttlingen.*

### **Pflanzbindung 2 (PFB 2)**

#### **Erhalt der westlichen Hecke**

Die bestehende Hecke am westlichen Rand des Geltungsbereichs ist in dem als PFB 2 markierten Bereich in ihrem Bestand zu erhalten. Die Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und dauerhaft als Hecke zu erhalten und gegebenenfalls durch Nachpflanzungen zu ergänzen.

### **Pflanzgebot 1 (PFG 1)**

#### **Anpflanzen von Bäumen**

Im Plangebiet sind 13 neue heimische, hochstämmige Bäume der Pflanzlisten 1 und 3 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Qualität: Hochstamm, 3xvm. B., 14 – 16 cm). Bei Verlust einzelner Bäume ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Die Baumpflanzungen sind in ihrer Anzahl bindend. Sie sind außerhalb der Pflanzbindungs- und Pflanzgebotsflächen anzupflanzen.

### **Pflanzgebot 2 (PFG 2)**

#### **Erhalt des östlichen Gehölzgürtels und ergänzende Gehölzpflanzungen**

Der bestehende Gehölzgürtel am östlichen Rand des Geltungsbereichs ist in seinem Bestand zu erhalten und durch die Pflanzung von heimischen Bäumen der Pflanzliste 1 (Qualität: Hochstamm, 3xvm. B., 14 - 16 cm) und Gehölzen der Pflanzliste 2 (Qualität: 60 – 100, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe) zu einem durchgängigen Gehölzgürtel zu ergänzen. Die Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und dauerhaft als Gehölzgürtel zu erhalten.

## **5.3 Hinweis § 20 DSchG**

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (Z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

## 6 Zusammenfassung

Die Stadt Tuttlingen beabsichtigt im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf Berken II“ ein derzeit als Wohnfläche bestehendes Grundstück von einem auf vier Bauplätze zu erweitern. Aufgrund der innerörtlichen Nachverdichtung soll die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes sieht auf dem Grundstück Flst. Nr. 3008/1 und 3008/6 die Ausweisung einer Wohnbaufläche vor mit dem Ziel dort 4 Bauplätze für Einzelhäuser zu schaffen. Weiterhin soll auf dem Flurstück 3008/5 ein Weg als Zugang zu den Grundstücken angelegt werden.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Hierbei entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung und zur Erstellung eines Umweltberichtes. Ebenso kann auf eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden.

Die abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen werden im vorliegenden Umweltbeitrag dargestellt. Dies beinhaltet die Erfassung der Umweltgüter und darauf aufbauend die Entwicklung geeigneter grünordnerischer Maßnahmen zu einer hochwertigen und umweltverträglichen Gestaltung des Vorhabensgebietes. Die Belange des Artenschutzes werden in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.

Die Maßnahmen der Grünordnung sehen u.a. die Durch- und Eingrünung des Vorhabensgebietes vor. Weitere Vorgaben betreffen den fachgerechten Umgang mit Bodenmaterial, die Wiederverwendung des Bodenaushubs, die Verwendung versickerungsfähiger Beläge auf Stellplätzen, Verkehrsflächen und Wegen. Die Maßnahmen wurden in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Aufgrund der Lage des Plangebiets innerhalb eines Wohngebiets und unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen tritt keine, das normale Maß überschreitende Verschlechterung des Naturhaushaltes ein. Positiv ist zu werten, dass durch die Planung eine Verdichtung des Innenbereichs stattfindet.

Auswirkungen auf die geschützten europäischen Vogelarten, sowie die Artengruppe der Fledermäuse sind vor allem temporär während des baulichen Eingriffs, aber auch durch potentiellen Nistplatzverlust / Winterquartierverlust. Um die Gefährdung lokaler Populationen von Fledermäusen und Vögeln zu vermeiden werden die CEF-Maßnahmen CEF 1 – CEF 3, sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Artenschutz festgesetzt. Die weiteren Belange des Artenschutzes werden in der durchgeführten artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung berücksichtigt.

Balingen, den 28.05.2020

Simon Steigmayer

## 7 Quellenverzeichnis

### Literatur

Baugesetzbuch (Stand: März 2020)

Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Stand: Mai 2019)

NatSchG Baden-Württemberg – Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Stand: November 2017)

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Stand: Mai 1992)

Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. (LFU Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2005a)

Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (LFU Baden-Württemberg, Karlsruhe, 2005b)

Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. (LUBW Baden-Württemberg, 2009)

### Internet

[udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml/maps.lgrb-bw.de](http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml/maps.lgrb-bw.de) – Geowissenschaftliche Übersichtskarten (Stand: April 2020)

[udo.lubw.baden-wuerttemberg.de](http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de) A, Karte der Naturräumlichen Gliederung des Daten- und Kartendienst der LUBW (Stand: April 2020)

## 8 Anhang

### 8.1 Pflanzenlisten

#### Pflanzenliste 1: Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Gingko biloba</i>	Gingko
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Alnus cordata</i>	Italienische Erle
<i>Tilia cordata</i> 'Rancho'	Winterlinden

#### Pflanzenliste 2: Gehölze

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrieffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrieffliger Weißdorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

**Pflanzliste 3: Obstbäume***Artnahme*

## Apfelbäume

Malus domestica-Sorten	Blumberger Dürbheimer Sämling Gartenmeister Simon Kardinal Bea Prinz Albrecht Spaichinger Weinapfel Teuringer Rambour Jakob Fischer Jakob Lebel Sonnenwirtsapfel Weißer Klarapfel
------------------------	--

## Birnbäume

Pyus communis-Sorten	Bartholomae Conference Gellerts Butterbirne Gute Luise Junkersbirne
----------------------	---

## Steinobst

Kirsche	Prunus avium-Sorten
Zwetschge	Prunus domestica-Sorten